



Förderverein Spiel- und Sportclub Freisen

SATZUNG

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die männliche, weibliche sowie die diverse Form ein.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein SSC Freisen**“
2. Der Verein ist gemäß §§ 55 ff. BGB ins Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ Der Verein wird unter der Registernummer VR1687 geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **66629 Freisen**.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist es

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten **Spiel- und Sportclub Freisen e.V.**

Dessen Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports in gemeinsamen Übungen und Aktivitäten ist die sportliche Ertüchtigung, sowie die körperliche und geistige Gesundheit und Bildung zu verwirklichen. Die sportliche Gemeinschaft soll gleichzeitig die gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Ausbildung der für die einzelnen Sparten erforderlichen Übungsleiter
- b) Anschaffung und Erhalt der notwendigen Geräte zur Abhaltung regelmäßiger, fachlicher und methodisch geleiteter Übungsstunden, sowie Erwerb spezieller Literatur.
- c) Einrichtung von Abteilungen und altersgemäßen Gruppen bzw. Mannschaften. Abhaltung zweckdienlicher Trainings- und Übungsstunden unter fachlicher Leitung, ergänzt durch Vorträge und Lehrgänge.
- d) Besondere Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit, die von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der altersgemäßen Interessen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit sowie Präsentationen bei Ausstellungen und Veranstaltungen zu betreiben, sowie die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften herzustellen, die auch der Pflege der örtlichen Kultur und des Brauchtums dient.
- f) Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder
- g) Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen
- h) Anschaffung von verschiedenen Ausstattungsgeständen zu Trainings- und/oder Repräsentationszwecken (u.a. Trikots, Trainingsanzüge, T-Shirts, Textilien jeglicher Art)

(3) Der Förderverein erkennt besondere Leistungen im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Mitglieder, Abteilungen sowie Angehörige des Vereins und andere Personen auszeichnen. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Überschüssen von Veranstaltungen verwirklicht.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

(7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§§21 bis 79 BGB) zu unterwerfen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Liquidation einer juristischen Person.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt.

b) seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt.

c) bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten auffällig wird.

Der Antrag auf Ausschluss beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche und finanzielle Anspruch an den Verein.

§4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB umfasst eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitglieder und besteht im Einzelnen aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Schatzmeister
- e) Vorsitzende SSC Freisen kraft seines Amtes
- f) Stellvertretende Vorsitzende SSC Freisen kraft seines Amtes
- g) Mindestens vier Beisitzer
- h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Organisationsleiter

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere über die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und im Nachgang jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann die Einladung zu Vorstandssitzungen per Email an die Vorstandsmitglieder versandt werden. Gleiches gilt für das Protokoll aus Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000 Euro entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand. Rechtsgeschäfte über 1.000 Euro bedürfen der Genehmigung des gesamten Vorstands im Sinne der Beschlussfassung gemäß Absatz (3).

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitarbeit im Vorstand und damit auch die Wählbarkeit in den Vorstand ist ab 16 Jahren möglich. In den geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied erst mit dem 18 Lebensjahr gewählt werden.

§7 Haftung

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

(2) Haftpflichtversicherung für den Vorstand ist zu prüfen.

§8 Verwaltung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

(2) Der Kassierer verwaltet zusammen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden die Kasse des Vereins. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf alle Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang nehmen. Zahlungswirksame kassenrechtliche Anweisungen erfolgen durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch den Kassierer. Diese erhalten die dazu notwendige Bankvollmacht.

(3) Der Vorsitzende darf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein auf Mitglieder des Vorstandes delegieren.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

§9 Kassenprüfer

(1) Auf die Dauer von zwei Jahren werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern gem. § 3 Abs. (1)

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgt eine Einberufung. Sie hat durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Freisen mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen, zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung derjenigen Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Freisen wohnen.

(3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Mindestens einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt gem. § 10 Abs. (2).

(5) Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Festsetzung bzw. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der Kassenprüfer (§ 9)

d) Entlastung des Vorstandes

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) Beschlussfassung über die bis zum Beginn der Versammlung eingebrachten Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Antrag gemäß § 14)

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) *oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon* durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation *oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon* durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§11 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

(2) Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Einladung zur Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf eine Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Abstimmung erfolgt mündlich bzw. per Handzeichen, auf Wunsch eines erschienenen Mitglieds jedoch geheim.

§12 Geschäftsführung allgemein und Verwendung der Mittel

(1) Die durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und sonstigen Erlöse aufkommenden Einnahmen sind in erster Linie für die in § 2 angeführten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Im Einzelfall können auch Geldmittel für andere gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich angefallene Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Kasse ist jährlich zu prüfen (siehe hierzu § 9).

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und zwar laufend, wobei für festgelegte Zwecke Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt werden können und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Vermögensnachweis

(1) Das aus Mitteln des Vereins angeschaffte Vermögen bleibt im Eigentum des Vereins.

(2) Über dieses Vermögen ist ein Vermögensnachweis zu führen. Dies gilt auch für etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Inventarverzeichnis gemäß Steuerrecht).

§14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein SSC Freisen e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für anerkannt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit verwenden muss.

§15 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde am 19.07.2022 in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zu treffen, insbesondere Beschlüsse (auch satzungsändernde) zu fassen, die bei eintragungspflichtigen Veränderungen zur Erledigung etwaiger Beanstandungsverfügungen des zuständigen Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden erforderlich sind.

(4) Satzungsänderungen werden mit Ihrer Beschlussfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Freisen, 19.07.2022